

Das polnische „Holocaustgesetz“ und seine rechtshilferechtlichen Implikationen (2. Teil)

Im vorhergehenden Beitrag (18. Februar 2018) wurde dafür plädiert, die Einstufung eines Verstoßes gegen das Holocaustgesetz als Katalogtat gem. Art. 2 II, 17. Spiegelstrich RbEuHb als schlüssig anzusehen.

Mit Hilfe der nachfolgenden Tabelle soll nun dargestellt werden, wie sich das Vorliegen einer Katalogtat auf die Zulässigkeit bzw. die Bewilligungsfähigkeit der begehrten Auslieferung auswirkt.

	Deutscher	Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland	sonstiger Ausländer
Auslandsfall	Auslieferung gem. § 80 I IRG zulässig	Auslieferung gem. § 3 I i.V.m. § 81 Nr. 4 IRG zulässig	Auslieferung gem. § 3 I i.V.m. § 81 Nr. 4 IRG zulässig
Territorialer Mischfall	Auslieferung nur im Falle beiderseitiger Strafbarkeit und Fehlen eines überwiegenden Vertrauens des Verfolgten in Nichtauslieferung zulässig (§ 80 II 1 IRG)	Auslieferung gem. § 3 I i.V.m. § 81 Nr. 4 IRG zulässig. Bewilligung kann aber gem. § 83 b II 1 lit. a i.V.m. § 80 II 1 IRG abgelehnt werden	Auslieferung gem. § 3 I i.V.m. § 81 Nr. 4 IRG zulässig
Inlandsfall	Auslieferung gem. § 80 II 1 Nr. 2 IRG unzulässig	Auslieferung gem. § 3 I i.V.m. § 81 Nr. 4 IRG zulässig. Bewilligung kann aber gem. § 83 b II 1 lit. a i.V.m. § 80 II 1 IRG abgelehnt werden	Auslieferung gem. § 3 I i.V.m. § 81 Nr. 4 IRG zulässig

Hinweis: Die Angaben in der Tabelle sollen nur die Auswirkungen des Vorliegens einer Katalogtat darstellen. Deshalb wird auf die übrigen Zulässigkeits- und Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingegangen, sie werden vielmehr als erfüllt unterstellt.

*Rechtsanwalt Sven Ringhof, 02. März 2018*